

Die Organisation des Berufsethos des Verwaltungsgerichtes

in Frankreich

Seit fast 15 Jahren ist die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit von einer besonders ausgeprägten ethischen Bewegung betroffen. Sie hat eine Ethikcharta verabschiedet, in der die Grundsätze und bewährten Verfahren dargelegt sind, die von Verwaltungsrichtern erwartet werden, und ein Ethikkollegium eingerichtet, das auf die ethischen Fragen antworten soll, mit denen Verwaltungsrichter in ihrer beruflichen Praxis konfrontiert sein können. Diese Charta und dieses Kollegium tragen dazu bei, die Kenntnis und Förderung der für französische Verwaltungsrichter geltenden ethischen Regeln zu gewährleisten. Ihre Umsetzung ist Teil eines globaleren Kontextes und führt dazu, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit einer deontologischen Bewegung anschließt, die im gesamten französischen öffentlichen Dienst weithin zu beobachten ist, in der ethische Bedenken inzwischen sehr stark ausgeprägt sind und die darin besteht, dass für jede Verwaltung die geltenden ethischen Grundsätze schriftlich formalisiert werden.

In dieser Perspektive wird in diesem Beitrag die Organisation der Ethik des Verwaltungsrichters in Frankreich untersucht, indem sein rechtlicher und institutioneller Rahmen untersucht wird.

I- DIE TEXTLICHE GLIEDERUNG DER DEONTOLOGIE DES FRANZÖSISCHEN VERWALTUNGSRICHTERS

Die textliche Organisation der Ethik des französischen Verwaltungsrichters stützt sich auf mehrere Rechtsgrundlagen, von denen heute die Charta der Ethik der Verwaltungsgerichtsbarkeit die wichtigste ist.

Im Jahr 2011 wurde eine Ethikcharta für die Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit erstellt, am Ende eines langen Entwurfsprozesses, der "*dem Prinzip der Abstimmung*"¹ innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit "einen großen Platz einräumte". Von Anfang

¹VIGOUROUX C., GONOD P., "Über die Charta der Ethik der Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit", AJDA 2012 S.875

an war die Ethikcharta als ein Dokument konzipiert, das nicht dazu gedacht war, die Texte, insbesondere die Gesetzestexte, zu ersetzen, die die Ausübung der Funktionen eines Verwaltungsrichters regeln, sondern als ein Instrument konzipiert war, das an die ethischen Grundsätze erinnert, die für diese Ausübung gelten, und bestimmte bewährte Praktiken empfiehlt, die sich aus diesen Grundsätzen ableiten. Die Charta, die auf diese Weise mit einer erzieherischen Dimension ausgestattet ist, zielt vor allem darauf ab, Verstöße gegen ethische Regeln zu verhindern, nicht aber zu sanktionieren. Wie die Charta selbst in Erinnerung ruft, ergeben sich die ethischen Grundsätze für die Ausübung des Amtes der Verwaltungsrichter aus der Verfassung und den Verfassungsgrundsätzen, aus den Verträgen, denen Frankreich beigetreten ist, insbesondere der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere dem Gesetzbuch über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*code de justice administrative*)— das Wahlgesetzbuch (in dem eine Reihe von Unvereinbarkeiten mit den Funktionen des Verwaltungsrichters aufgeführt sind, wie z. B. die Unvereinbarkeit mit dem Mandat eines Abgeordneten oder Senators) und das Allgemeine Gesetzbuch über den öffentlichen Dienst (*code général de la fonction publique*). Im Einklang mit diesen Grundsätzen üben die Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit ihr Amt unabhängig, unparteiisch und ehrenhaft aus und verhalten sich so, dass jeder berechtigte Zweifel daran ausgeschlossen ist. Im weiteren Sinne halten sie sich an die Regeln, die für den französischen öffentlichen Dienst gelten: Redlichkeit, Integrität, Loyalität, Verfügbarkeit für ihre Aufgaben, berufliche Diskretion und Verbundenheit mit der Qualität der Dienstleistungen, die den Bürgern und Prozessparteien erbracht werden.

Die Charta, die als ein Dokument gedacht ist, das einer Weiterentwicklung unterworfen ist, wurde bereits geändert, und in ihrer erneuerten Fassung aus dem Jahr 2023 heißt es nun, dass sie "*nicht den Ehrgeiz hat, alles vorherzusehen oder zu regeln*"², und dass es sich um "*einen Moment in einem lebendigen und kollektiven Werk handelt, das Schritt für Schritt aufgebaut wird*"³. Im Rahmen der Änderungen, die in den letzten Jahren an der Charta vorgenommen wurden und von ihrer Fähigkeit zeigen, sich an neue Themen anzupassen, ist die Aktualisierung der bewährten Praktiken, die während des Wahlkampfs anzuwenden sind, die Bedingungen für die Ausübung des

²Charta der Ethik der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Ausgabe 2023, S. 6

³*Ebd*

Rechtsanwaltsberufs oder eines lokalen politischen Mandats oder die Hinzufügung von Empfehlungen im Jahr 2018, die speziell der Nutzung sozialer Netzwerke durch die Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmet sind.

Zwar gibt es die Ethikcharta bereits seit 2011, doch ihre rechtliche Verankerung erfolgte erst 5 Jahre später dank des Gesetzes vom 20. April 2016 über die *Déontologie* und die Rechte und Pflichten des Beamten, mit dem die normative Verankerung der *Déontologie* des Verwaltungsrichters gefestigt wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen des *Code de justice administrative* über die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden um neue Artikel ergänzt, darunter Artikel L. 131-4⁴, der der Ethikcharta eine gesetzliche Grundlage gab und die Zuständigkeit des Vizepräsidenten des *Conseil d'Etat* für die Erstellung dieser Charta festlegte (nachdem er die Stellungnahme des Ethikkollegiums der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholt hatte). Der *Code de justice administrative* legt nun auch ausdrücklich die ethischen Pflichten von Verwaltungsrichtern fest, indem er sie in gleicher Weise in Bezug auf Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten sowie für Mitglieder des *Conseil d'Etat* formuliert. Sie alle "*erfüllen ihre Pflichten in völliger Unabhängigkeit, Würde, Unparteilichkeit, Integrität und Redlichkeit und verhalten sich so, dass jeder berechtigte Zweifel in dieser Hinsicht ausgeschlossen wird*"⁵. Sie "*unterlassen alle Handlungen oder Verhaltensweisen öffentlicher Art, die mit dem ihnen durch ihre Aufgaben auferlegten Vorbehalt unvereinbar sind*"⁶ und "*dürfen sich nicht zur Unterstützung einer politischen Tätigkeit auf ihre Mitgliedschaft*"⁷ im *Conseil d'Etat* oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen". Da Verwaltungsrichter nun ausdrücklich aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass Interessenkonflikte vermieden oder sofort beendet werden⁸, müssen Verwaltungsrichter nach ihrer Beauftragung nun eine Erklärung über ihre Interessen abgeben⁹.

⁴CJA, Art. L. 131-4: "*Der Vizepräsident des Conseil d'Etat erstellt nach Anhörung des Ethikkollegiums der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ethikcharta, in der die ethischen Grundsätze und bewährten Praktiken festgelegt sind, die für die Ausübung der Funktionen eines Mitglieds der Verwaltungsgerichtsbarkeit spezifisch sind.*"

⁵CJA, Art.-Nr. L. 231-1-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-2 (für die Mitglieder des Conseil d'Etat).

⁶*Ebd*

⁷CJA, Art.-Nr. L. 231-1-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-2 (für die Mitglieder des Conseil d'Etat)

⁸CJA, Art.-Nr. L. 231-4 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-3 (für die Mitglieder des Conseil d'Etat)

⁹CJA, Art.-Nr. L. 231-4-1 (für Richter an Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten) und Art. L. 131-7 (für die Mitglieder des Conseil d'Etat)

Auch wenn die Ethikcharta des Verwaltungsgerichts daher unbestritten gesetzlich anerkannt ist, stellt sich dennoch die Frage nach ihrem genauen Anwendungsbereich, insbesondere im Hinblick auf ihren normativen Status sowie ihren Zusammenhang mit der Disziplinarmaßnahme, die gegen einen Verwaltungsrichter ergriffen werden kann. In diesem Zusammenhang wurde der *Conseil d'Etat* in zwei Entscheidungen vom 25. März 2020 veranlasst, den Geltungsbereich der Ethikcharta der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu klären. Nachdem der *Conseil d'Etat* klargestellt hatte, dass der Charta nicht beabsichtigt, die Grundsätze und Textbestimmungen, insbesondere die gesetzlichen, zu ersetzen, die die Ausübung der Funktionen der Verwaltungsrichter regeln, betonten die Richter des Palais-Royal, dass die Charta *"neben der Erinnerung an die für sie geltenden Grundsätze und Verpflichtungen deontologischer Art auch dazu dienen soll, bewährte Praktiken zu empfehlen, die geeignet sind, deren Einhaltung zu gewährleisten"*.¹⁰ Darüber hinaus wies der *Conseil d'Etat* darauf hin, dass *"bei der Beurteilung, ob das Verhalten eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts einen Verstoß gegen die ihm obliegenden ethischen Verpflichtungen darstellt, die so empfohlenen bewährten Verfahren berücksichtigt werden können, ohne dass ihre Nichtbeachtung für sich genommen einen Disziplinarverstoß darstellt"*.¹¹ Aus diesen beiden Beschlüssen vom 25. März 2020 lassen sich mehrere Lehren ziehen. Zunächst einmal scheint die Charta hauptsächlich in die Kategorie des *"soft law"* zu fallen, da die vom *Conseil d'Etat* in seiner Jahresstudie 2013 festgelegten Bedingungen für die Identifizierung des *"soft law"* erfüllt zu sein scheinen¹². Der Zweck der Charta wird voll und ganz bestätigt, der im Wesentlichen darin besteht, das Verhalten der Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu leiten, ohne ihnen selbst Rechte oder Pflichten zu begründen, und gleichzeitig einen Grad an Formalisierung und Strukturierung aufweist, der den Rechtsnormen ähnelt. Ihre Komplementarität mit dem harten Recht wird ausdrücklich unterstrichen, wenn der *Conseil d'Etat* präzisiert, dass es in der Natur der Empfehlungen der Charta liegt, *"im Schweigen des Gesetzes oder der gesetzlichen Vorschriften diejenigen, an die sie gerichtet sind, aufzufordern, alle*

¹⁰CE, 25. März 2020, Nr. 421149, *Syndicat de la juridiction administrative*; CE, 25. März 2020, n°411070, *Le Gars*

¹¹ *Ebd*

¹²CE, *Le droit souple*, La Documentation française, 2013, S. 9

geeigneten Vorkehrungen zu treffen"¹³. Zwar verweist die Charta immer wieder auf verbindliche Rechtsgrundsätze, die bereits in den Texten des harten Rechts niedergelegt sind, aber die Empfehlungen für bewährte Praktiken, die sie zur Ausweitung dieser Grundsätze ausspricht, sind "soft law". Darüber hinaus wird ein Element einer Antwort auf die Frage der Artikulation zwischen dem Berufsethos des Verwaltungsrichters und der Disziplin gegeben. Auch wenn sich aus diesen beiden Beschlüssen vom 25. März 2020 ableiten lässt, dass die Nichteinhaltung der im Ethikcharta empfohlenen bewährten Praktiken nicht zwangsläufig zur Feststellung eines Disziplinarverstoßes führt, so deutet die vom *Conseil d'Etat* angenommene Formulierung darauf hin, dass die Charta eine Rolle als "Verhaltensmaßstab"¹⁴ spielt. Sie bietet einen Verhaltensstandard, der nicht an sich, sondern unter anderen Umständen zur Anerkennung eines Fehlverhaltens des Verwaltungsrichters führen kann, das möglicherweise in ein Disziplinarverfahren umgesetzt werden kann.

Die Frage nach dem Geltungsbereich der Ethikcharta der Verwaltungsgerichtsbarkeit führt schließlich zu der Frage nach ihrem Einfluss. In diesem Punkt scheint die Charta derzeit ein Modell zu sein, von dem sich die Zivilgerichtsbarkeit bei der Entwicklung einer eigenen Ethikcharta für den ordentlichen Richter inspirieren lassen will. Gegenwärtig stützt sich die textliche Organisation des Berufsethos der ordentlichen Richter insbesondere auf das „Kompendium der ethischen Pflichten der Richter“, dessen erste Auflage im Jahr 2010 veröffentlicht wurde und das keinen Ethikkodex mit Regelungskraft und starrem Inhalt darstellt, sondern Grundsätze des beruflichen Verhaltens aufzeigt, die um die wichtigsten Werte herum gegliedert sind, die das Verhalten aller Richter leiten sollten. Das Gesetz vom 20. November 2023 über die Öffnung, Modernisierung und Rechenschaftspflicht der Justiz sah jedoch die Schaffung einer Ethikcharta für Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vor, die vom *Conseil supérieur de la magistrature* entwickelt und veröffentlicht werden muss, um das derzeitige Kompendium der ethischen Verpflichtungen zu ersetzen. In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023-2024 berichtet das Kollegium für Ethik der Richter und Staatsanwälte über die Reflexionselemente, die dem CSM kürzlich im Zusammenhang mit der Entwicklung einer Ethikcharta für Richter und Staatsanwälte

¹³ CE, 25. März 2020, n°411070, *Le Gars*

¹⁴Um die Formel zu verwenden, die verwendet wird von: DEUMIER P., "La réception du droit souple par l'ordre juridique", in Association Henri Capitant, *Le droit souple*, Journées nationales, Tome XIII, Boulogne-sur-Mer, Dalloz, 2009, S.113

übermittelt wurden. Mehrfach wird jedoch die Charta der Ethik der Verwaltungsgerichtsbarkeit als ein Modell angeführt, von dem man sich inspirieren lassen sollte, und zwar sowohl für die Gestaltung der künftigen Charta der Ethik der ordentlichen Richter (mit der Idee, dass ein erster Teil der Charta den "Allgemeinen Grundsätzen" gewidmet ist) als auch für die Aufnahme bestimmter Stellungnahmen des Ethikkollegiums der ordentlichen Gerichtsbarkeit – mit einem besonderen rechtswissenschaftlichen oder pädagogischen Geltungsbereich Entwicklung der Charta¹⁵, wie es im Rahmen der Charta der Ethik der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Fall ist.

Es ist daher zulässig, durch dieses Projekt zur Schaffung einer Ethikcharta für ordentliche Richter, die sich direkt an der Ethikcharta der Verwaltungsrichter orientiert, ein Zeichen für den Erfolg der genannten Charta und einen Beweis für ihre redaktionelle Qualität zu sehen. Während der Ethikcharta daher sicherlich ein wichtiger Bestandteil der Organisation der Ethik innerhalb der Verwaltungsgerichte ist, ist es nun angebracht, sich mit dem Gremium zu befassen, das für seine tägliche Umsetzung zuständig ist, d. h. dem Ethikkollegium der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Mit anderen Worten, es geht nun darum, die institutionelle Organisation der *déontologie* des französischen Verwaltungsrichters zu betrachten.

II DIE INSTITUTIONELLE ORGANISATION DER *DEONTOLOGIE* DES FRANZÖSISCHEN VERWALTUNGSRICHTERS

Nach der Einführung der Ethikcharta im Jahr 2011 wurde im März 2012 ein Ethikkollegium in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet, um die Anwendung der Charta zu unterstützen und die Verwaltungsrichter über ihre möglichen ethischen Fragen aufzuklären. Seine Autorität wurde sofort von allen anerkannt, insbesondere aufgrund des Vorsitzes durch den ehemaligen Vorsitzenden der Sektion für Rechtsstreitigkeiten, Herrn Daniel Labetoulle¹⁶. Wie die Charta erhielt auch das Kollegium die gesetzliche Anerkennung durch das Gesetz vom 20. April 2016 über die

¹⁵Jährlicher Tätigkeitsbericht des Kollegiums für Ethik der richterlichen Staatsanwälte, 2023-2024, S. 80 ff.

¹⁶Vigouroux, C., "Ethik des Verwaltungsrichters", RFDA, 2017, S.8

Ethik sowie die Rechte und Pflichten der Beamten, mit dem mehrere Artikel in das *Code de justice administrative* aufgenommen wurden, die dem Kollegium eine gesetzliche Grundlage geben, sowohl in Bezug auf seine Zusammensetzung als auch auf seine Aufgaben.

Das Ethikkollegium der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt sich zusammen aus:

- ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des *Conseil d'Etat*
- ein Richter an den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsberufungsgerichten, der vom Obersten Rat der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsberufungsgerichte gewählt wird (derzeit Frau Dominique Bonmati, Ehrenpräsidentin der Verwaltungsgerichtsbarkeit)
- eine externe Person, die abwechselnd vom Ersten Präsidenten der *Cour de cassation* aus dem Kreis der Richter der *Cour* oder der Ehrenrichters und vom Ersten Präsidenten *Cour des comptes* aus dem Kreis der Richter der genannten *Cour* oder des Ehrenamts ernannt wird (derzeit Herr Didier Guérin, Ehrenpräsident einer Kammer der *Cour de cassation*)
- und eine sachkundige Person, die vom Präsidenten der Republik ausserhalb der Mitglieder des *Conseil d'Etat* und der Richter der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsberufungsgerichte auf Vorschlag des Vizepräsidenten des *Conseil d'Etat* (derzeit Professorin Agnès Roblot-Troizier) ernannt wird.

Der Präsident des Ethikkollegiums wird vom Vizepräsidenten des *Conseil d'Etat* (derzeit Christian Vigouroux, Ehrenpräsident der Sektion des *Conseil d'Etat*) ernannt, und die Amtszeit der Mitglieder des Ethikkollegiums beträgt drei Jahre und kann einmal verlängert werden.

Die Tatsache, dass innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein kollegiales Ethikgremium eingerichtet wurde – im Gegensatz zum Ethikbeauftragten der *Assemblée nationale*, der seinen Auftrag allein ausübt – ist zu begrüßen, denn Kollegialität ermöglicht Diskussion, Debatte und Meinungsaustausch. Auf diese Weise fördert sie die Entwicklung einer ethischen Beratung, die in den Augen ihres Empfängers umso legitimer ist¹⁷. Dieses Merkmal findet sich auf der Ebene des 2016 eingerichteten Kollegiums für Ethik der richterlichen Staatsanwälte, das sich aus 5 Mitgliedern zusammensetzt. Die Legitimität des vom Kollegium eingesetzten Ethikrats

¹⁷Mamoudy, O., "Die Meinungen und Empfehlungen des Ethikkollegiums der Verwaltungsgerichtsbarkeit", RFDA 2015, S.368

ist umso wichtiger, als die Standpunkte des Ethikkollegiums rechtlich nicht bindend sind, da sie vor allem darauf abzielen, Verwaltungsrichter zu einem Verhalten zu bewegen, das für ein bestimmtes Thema Referenzwert hat, ohne dass die Nichtbefolgung mit einer Sanktion verbunden ist. Nichtsdestoweniger sind sie mit wirklicher moralischer Autorität ausgestattet¹⁸.

Die Aufgaben des Ethikkollegiums der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind heute innerhalb des Gesetzbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Artikel L. 131-6) klar geregelt. Es ist zuständig für:

- Abgabe einer Stellungnahme vor der Erstellung der Ethikcharta durch den Vizepräsidenten des Conseil d'Etat

- Stellungnahme zu allen ethischen Fragen, die ein Mitglied der Verwaltungsgerichtsbarkeit persönlich betreffen:

- ° Diese fakultative Anrufung des Kollegiums steht weitgehend offen, da die Anrufung direkt von dem von der Frage betroffenen Mitglied oder von hierarchischen Behörden erfolgen kann (Anrufung des Vizepräsidenten des Conseil d'Etat, des Präsidenten einer Sektion des *Conseil d'Etat*, des Generalsekretärs des *Conseil d'Etat*, des Vorsitzenden der Inspektionsmission der Verwaltungsgerichte, des Präsidenten eines Verwaltungsberufungsgerichts oder eines Verwaltungsgerichts oder des Hohen Rates der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsberufungsgerichte)

- ° Die persönliche Anrufung Verweisung direkt durch einen Richter ist die Hauptquelle für die Tätigkeit des Kollegiums, was zeigt, dass sich Verwaltungsrichter ethische Fragen zu ihrer besonderen Situation stellen und dass sie von Anfang an nicht gezögert haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen¹⁹.

- ° Zahlreiche Anträge auf Stellungnahme betrafen die Möglichkeit und die Bedingungen der Ausübung von Nebentätigkeiten, die mit der Funktion eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts verbunden sind. Andere betrafen die Möglichkeit, vor oder nach der Ausübung des Amtes als Mitglied des Verwaltungsgerichts andere öffentliche oder private Tätigkeiten auszuüben

- Empfehlungen zu formulieren, die den Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufschluss über die Anwendung der berufsethischen Grundsätze und der Berufsethik-

¹⁸ORIZET H., "Überlegungen zum Ethikkollegium der Verwaltungsgerichtsbarkeit", RDP 2019, Nr. 3, S. 609

¹⁹*Ebd*

Charta geben, und zwar auf eigene Initiative (Selbstbefassung), auf Befassung durch eine hierarchische Behörde (Befassung durch den Vizepräsidenten des *Conseil d'Etat*, einen Abteilungsvorsitzenden des *Conseil*, des Generalsekretärs des *Conseil*, des Vorsitzenden der Inspektionsmission der Verwaltungsgerichte, des Präsidenten eines Berufungsverwaltungsgerichts oder eines Verwaltungsgerichts, des Obersten Rates der Verwaltungsgerichte und Berufungsverwaltungsgerichte) oder aufgrund einer Befassung durch eine Gewerkschaft oder einen Verband von Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

° Diese Fähigkeit, Empfehlungen abzugeben, wird von seinem Pendant, dem Kollegium für Ethik der ordentlichen Richter, nicht geteilt, das ebenfalls nicht das Recht hat, Fälle an sich selbst zu verweisen.

° Zum Beispiel hat das Deontologiekollegium im Vorfeld der Kommunalwahlen 2020 eine recht umfangreiche Empfehlung abgegeben, die sich insbesondere auf das Prinzip der Kandidatur eines Richters für ein Wahlmandat und die zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, die Modalitäten der Ausübung eines Wahlmandats oder auch die Bedeutung der Verpflichtung zur Zurückhaltung bei der öffentlichen Meinungsäußerung von Verwaltungsrichtern im Vorfeld der Wahlen bezieht²⁰.

- Abgabe von Stellungnahmen zu den Interessenerklärungen, die ihm von den Mitgliedern des *Conseil d'Etat* und den Richtern der Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsberufungsgerichte nach Aufnahme ihrer Tätigkeit übermittelt werden (wenn die Behörde, bei der die Erklärung eingereicht wurde, Zweifel an einem möglichen Interessenkonflikt hat)

- Abgabe einer vorherigen Stellungnahme zur Zuweisung eines Richters an ein Verwaltungsgericht, zu dessen Zuständigkeit eine Dienststelle gehört, in deren Hoheitsgebiet der Richter in den letzten drei Jahren bestimmte Verwaltungsaufgaben ausgeübt hat (z. B. eine Leitungsfunktion in der Verwaltung einer lokalen Behörde): Diese Zuständigkeit war bei der Einrichtung des Kollegiums im Jahr 2012 nicht vorgesehen. Er wurde im Jahr 2022 im Anschluss an die Verordnung Nr. 2021-702 vom 2. Juni 2021 über die Reform der höheren Führungsebene des öffentlichen Dienstes des Staates hinzugefügt.

²⁰Ethikkollegium der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Empfehlung Nr. 2019/1 vom 23. September 2019

Das Deontologie-Kollegium veröffentlicht seine Empfehlungen und kann seine Stellungnahmen in anonymer Form veröffentlichen, wenn es der Ansicht ist, dass diese für alle Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufschlussreich sind. Seit seiner Einrichtung neigt das Kollegium dazu, alle seine Stellungnahmen zu veröffentlichen, was angesichts der Art und Weise, wie es seine Antworten aufbaut, nicht verwunderlich ist. Es antwortet nämlich fast immer auf persönliche Anfragen, indem es über die Lösung für den Einzelfall, der dem Antrag auf Stellungnahme zugrunde liegt, hinaus allgemeine Regeln aufstellt, die für alle Verwaltungsrichter von Interesse sind. Das Kollegium hat von Anfang an auf einen großen Bedarf an Beratung in ethischen Fragen reagiert und hat nicht gezögert, „die ihm von der Charta übertragenen Aufgaben als Begleiter bewährter Praktiken zu übernehmen“.²¹

Letztlich sei die Ethik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit "*reflexiv, dokumentiert und öffentlich*" geworden.²² Es ist zu einem Reflex geworden, der beispielsweise Verwaltungsrichter dazu veranlasst, sich täglich vor jeder Gerichtssitzung über die Notwendigkeit eines Rücktritts zu hinterfragen. Sie wurde durch die Existenz der Ethikcharta und durch die Stellungnahmen des Kollegiums dokumentiert, die, wie wir gesehen haben, der Ethik nun einen soliden und angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmen bieten. Sie ist endlich öffentlich geworden mit ihrer Förderung in der Kommunikation der Institution, die ihre ethischen Bemühungen bekannt machen will, um das Vertrauen der Bürger in sie zu stärken und ihre Legitimität zu begründen, indem sie in den Augen aller zeigt, dass sie die Frage der Ethik ernst nimmt.

²¹GONOD P., "Sur l'avis n°2012/10 du 1er février 2013 du collège de déontologie des membres de la juridiction administrative", Les cahiers de la fonction publique, Nr. 331, April 2013, S. 51

²²Vigouroux, C., "Ethik des Verwaltungsrichters", RFDA, 2017, S.8